

Begriffsdefinitionen

Klasseneltern

Eltern aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

Schulelternschaft

Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Schule.

Lehrerschaft

Alle Lehrpersonen - Lehrerinnen und Lehrer (inkl. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner) einer Schule.

Schulleitung

Schulleiter, stellv. Schulleiter und Bereichsleiter

Elternmitwirkung - EMW

Elternmitwirkung ist der Begriff für eine institutionalisierte und verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern mit demokratischen Strukturen.

Elternmitwirkung bezieht alle Eltern einer Schule ein und beinhaltet die Mitarbeit, die Mitsprache und die Mitbestimmung aller Eltern. Die Elternmitwirkung ist ein Teil der Elternarbeit. Sie unterstützt die Umsetzung der Ziele der Schule und geht grundsätzlich von den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus.

Elternversammlung

Hier üben alle Eltern gemeinsam ihr Recht auf Mitwirkung aus. Auch ohne ein offizielles Amt als Elternrat innezuhaben, wird hier jedem Elternteil die Möglichkeit gegeben, am Gelingen der Schule mitzuwirken. Die Elternversammlung ist somit keine einseitige Informationsveranstaltung der Schule, sondern ein aktives Element der Elternmitwirkung für alle Eltern.

Die Klassen-Elternabende können eine Elternversammlung sein.

Elternrat – Einzelpersonen = Klassen-/Stufen-/Schulvertreter

Auf Klassen-, Stufen- oder Schulebene demokratisch gewählte Vertretungen der Schulelternschaft, die im Elternrat der Schule (siehe unten) Einsitz nehmen. Sie sind Ansprechpersonen für alle Eltern, arbeiten mit den Klassenlehrpersonen, dem Elternrat und dem Vorstand Elternrat zusammen und tragen Anliegen der Schulelternschaft in den Elternrat der Schule.

Elternrat – Gremium

Alle oben genannten Elternräte resp. Klassen-/Stufen-/Schulvertreter als Einzelpersonen bilden zusammen den Elternrat einer Schule.

Vorstand Elternrat

Setzt sich der oben genannte Elternrat (Gremium) aus mehr als acht Personen zusammen, so ist es sinnvoll ein Leitungsteam aus den gewählten Elternräten (Einzelpersonen) zu wählen. Für diese Wahl gelten alle an anderer Stelle genannten demokratischen Voraussetzungen.

Elternverband Eltern und Schule (EV EuS)

Der Elternverband vereinigt Elternorganisationen der liechtensteinischen Schulen. Der Elternverband Eltern und Schule versteht sich als Brückenbauer und Vermittler zwischen den Elternorganisationen, Schulen und Behörden. Idealerweise wird der Vorstand aus den Mitgliedern gebildet.

Schülerpartizipation

Die Schülerpartizipation ist im Fürstentum Liechtenstein gesetzlich verankert.

Zusammenarbeitsvereinbarung - ZAV

Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Elternrat und legt die Rollen, Zuständigkeiten und Grenzen fest.